

45 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 25. 1. 1991

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Quote der Republik Österreich beim Internationalen Währungsfonds wird um 412,7 Mil-

lionen Sonderziehungsrechte auf 1 188,3 Millionen Sonderziehungsrechte erhöht.

(2) Der Betrag für die Erhöhung der österreichischen Quote ist von der Oesterreichischen Nationalbank zu leisten.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT

Problem:

Gemäß Artikel III, Abschnitt 2 (a) des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds soll der Gouverneursrat die Quoten der Mitgliedsländer in Abständen von höchstens fünf Jahren überprüfen und, wenn es angemessen erscheint, Änderungen vorschlagen. Durch diese Änderungen sollen der Umfang des Fonds dem Wachstum der Weltwirtschaft sowie die Quoten der einzelnen Mitglieder ihrer wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden.

Dementsprechend hat der Gouverneursrat am 28. Juni 1990 die Resolution über die Erhöhung der Quoten der Mitglieder des Internationalen Währungsfonds — 9. Allgemeine Quotenüberprüfung — angenommen. Beschlossen wurde eine Aufstockung des Fondskapitals von derzeit rund 90,1 Milliarden Sonderziehungsrechten auf rund 135,2 Milliarden Sonderziehungsrechte.

Ziel:

Mit der gegenständlichen Gesetzesinitiative soll die gesetzliche Ermächtigung für die Erhöhung der österreichischen Quote geschaffen werden.

Inhalt:

Der gegenständliche Gesetzentwurf hat die Erhöhung der österreichischen Quote von 775,6 Millionen Sonderziehungsrechten auf 1 188,3 Millionen Sonderziehungsrechte zum Gegenstand.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehen Kosten in Höhe von 412,7 Millionen Sonderziehungsrechten, die auf Grund der Übernahme der gesamten österreichischen Quote durch die Oesterreichische Nationalbank im Jahre 1971 (BGBl. Nr. 309/1971) von der Oesterreichischen Nationalbank getragen werden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gemäß Artikel III, Abschnitt 2 (a) des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds soll der Gouverneursrat die Quoten der Mitgliedsländer in Abständen von höchstens fünf Jahren überprüfen und, wenn es angemessen erscheint, Änderungen vorschlagen. Durch diese Änderungen sollen der Umfang des Fonds dem Wachstum der Weltwirtschaft sowie die Quoten der einzelnen Mitglieder ihrer wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden.

Die letzte Quotenerhöhung war am 31. März 1983 beschlossen worden. Die Diskussionen über die 9. Quotenüberprüfung begannen im März 1987, konnten jedoch bis 31. März 1988 nicht abgeschlossen werden. Sie gestalteten sich äußerst schwierig, da neben dem Volumen einer Quotenerhöhung auch die Quotenzuteilung, die der wirtschaftlichen Position der Mitglieder gerecht werden sollte, große Probleme bereitete. Hinzu kam noch, daß wichtige Mitgliedsländer gleichzeitig mit der Quotenerhöhung eine Statutenänderung dahin gehend forderten, daß Mitgliedern, die ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht nachkommen, Stimmrechte und damit verbundene andere Rechte aberkannt werden können. Bisher bestand nur die Sanktion des Ausschlusses, die jedoch noch nie eingesetzt wurde. Mit der Erweiterung des Sanktionsinstrumentariums um die Beschränkung von Stimmrechten wird eine Anpassung an jenes der Weltbank angestrebt.

Während der Frühjahrstagung des Interims-Komitees im Mai 1990 einigte man sich auf eine Erhöhung des Fondskapitals von derzeit rund 90,1 Milliarden Sonderziehungsrechten auf rund 135,2 Milliarden Sonderziehungsrechte, was einer Erhöhung von 50% entspricht. Die Aufteilung der 9. Quotenerhöhung erfolgt zu 60% proportional zu den von den Mitgliedern gehaltenen Quoten und zu 40% auf Grund eines Berechnungsschlüssels, der den Quotenanteil der einzelnen Länder auf ihre wirtschaftliche Situation abstimmt.

Der rasch gewachsenen wirtschaftlichen Stärke Japans, das bisher hinter den USA, Großbritannien, der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich nur den fünften Rang einnahm, wurde durch eine

zusätzliche spezielle Quotenerhöhung Rechnung getragen. Nach erfolgter Quotenerhöhung werden Japan und die Bundesrepublik Deutschland mit gleich hohen Quoten die zweite Stelle hinter den USA einnehmen. Frankreich und Großbritannien werden sich den vierten Platz teilen.

Der Gouverneursrat hat am 28. Juni 1990 dem vom Direktorium ausgearbeiteten Resolutionsentwurf zur 9. Allgemeinen Quotenüberprüfung zugestimmt. In der Resolution ist vorgesehen, daß die Quotenerhöhung für jedes einzelne Mitglied in Kraft tritt, sobald es dem Fonds gegenüber seine Zustimmung zur Erhöhung bekanntgegeben und den Erhöhungsbetrag eingezahlt hat. Die Quotenerhöhung tritt jedoch allgemein erst in Kraft, wenn die folgenden beiden Bedingungen erfüllt sind:

- a) vor dem 31. Dezember 1991 Mitglieder, die nicht weniger als 85% der Quoten am 30. Mai 1990 repräsentierten, der Erhöhung ihrer Quote zugestimmt haben oder nach dem 31. Dezember 1991 Mitglieder, die nicht weniger als 70% der Quoten am 30. Mai 1990 repräsentierten, der Erhöhung ihrer Quote zugestimmt haben und
- b) die dritte Änderung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds in Kraft tritt. Die in dieser Bestimmung vorgesehene Zustimmung (Nichtzustimmung) Österreichs bedarf nicht der Genehmigung durch den Nationalrat, da Artikel XXVIII (a) des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds, der Satzungsänderungen regelt, vom Nationalrat im Verfassungsrang genehmigt wurde. Für eine allenfalls danach erforderliche Willenserklärung ist gemäß Artikel 65 B-VG der Bundespräsident zuständig.

Die Mitglieder wurden ersucht, der Quotenaufstockung und der Änderung der Statuten zügig die formalrechtliche Zustimmung zu erteilen, um so das Finanzierungspotential des Fonds rasch zu stärken.

Das Bundesgesetz vom 23. Juni 1971 über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds und die Übernahme der gesamten Quote durch die Oesterreichische Nationalbank, BGBl. Nr. 309, hat die Ermächtigung zur Übertragung der gesamten österreichischen Quote

bei dieser internationalen Finanzinstitution auf die Oesterreichische Nationalbank geschaffen. Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf alle Quotenerhöhungen nach dem Jahre 1971. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird die Oesterreichische Nationalbank zur Zahlung der österreichischen Quotenerhöhung verpflichtet.

Für die Übernahme der Quote anlässlich des Beitritts Österreichs gab das Abkommen über den Internationalen Währungsfonds, BGBl. Nr. 105/1949, das gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat und daher auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht, die gesetzliche Ermächtigung. Dieses Abkommen (zuletzt in der Fassung BGBl. Nr. 189/1978) stellt keine gesetzliche Grundlage für eine Quotenerhöhung dar, da Artikel III Abschnitt 2 (d) ausdrücklich festlegt, daß die Quote eines Mitgliedes erst geändert werden darf, wenn das Mitglied zugestimmt und die entsprechende Zahlung geleistet hat. Es bedarf daher für die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds einer eigenen gesetzlichen Grundlage.

Der Gesetzesbeschluß fällt nicht unter die Bestimmung des Artikels 42 Absatz 5 Bundes-Verfassungsgesetz und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1:

Für Österreich wurde vom Direktorium des Internationalen Währungsfonds eine Erhöhung der Quote um 412,7 Millionen Sonderziehungsrechte auf 1 188,3 Millionen Sonderziehungsrechte vorgeschlagen. Diese Ziffer wurde nach dem im Allgemeinen Teil angegebenen Schlüssel errechnet; sie spiegelt die wirtschaftlichen Veränderungen seit der letzten Quotenerhöhung wider und ist auch im Verhältnis zu den Quoten anderer Länder angemessen. Vom Erhöhungsbetrag sind 25%, das ist der Gegenwert von 103,175 Millionen Sonderziehungsrechten, in Sonderziehungsrechten oder anderen vom Fonds zu bestimmenden Währungen und der Rest in Schilling einzuzahlen. Österreichs Anteil am Internationalen Währungsfonds erhöht sich somit von rund 0,86% auf rund 0,88%.

Zu § 1 Abs. 2:

Durch die Bestimmung wird die Oesterreichische Nationalbank zur Zahlung der österreichischen Quotenerhöhung von 412,7 Millionen Sonderziehungsrechten verpflichtet. Die Ermächtigung zur Übernahme der gesamten österreichischen Quote durch die Oesterreichische Nationalbank ist durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 309/1971 gegeben.

45 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 25. 1. 1991

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Quote der Republik Österreich beim Internationalen Währungsfonds wird um 412,7 Mil-

lionen Sonderziehungsrechte auf 1 188,3 Millionen Sonderziehungsrechte erhöht.

(2) Der Betrag für die Erhöhung der österreichischen Quote ist von der Oesterreichischen Nationalbank zu leisten.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT

Problem:

Gemäß Artikel III, Abschnitt 2 (a) des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds soll der Gouverneursrat die Quoten der Mitgliedsländer in Abständen von höchstens fünf Jahren überprüfen und, wenn es angemessen erscheint, Änderungen vorschlagen. Durch diese Änderungen sollen der Umfang des Fonds dem Wachstum der Weltwirtschaft sowie die Quoten der einzelnen Mitglieder ihrer wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden.

Dementsprechend hat der Gouverneursrat am 28. Juni 1990 die Resolution über die Erhöhung der Quoten der Mitglieder des Internationalen Währungsfonds — 9. Allgemeine Quotenüberprüfung — angenommen. Beschlossen wurde eine Aufstockung des Fondskapitals von derzeit rund 90,1 Milliarden Sonderziehungsrechten auf rund 135,2 Milliarden Sonderziehungsrechte.

Ziel:

Mit der gegenständlichen Gesetzesinitiative soll die gesetzliche Ermächtigung für die Erhöhung der österreichischen Quote geschaffen werden.

Inhalt:

Der gegenständliche Gesetzentwurf hat die Erhöhung der österreichischen Quote von 775,6 Millionen Sonderziehungsrechten auf 1 188,3 Millionen Sonderziehungsrechte zum Gegenstand.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehen Kosten in Höhe von 412,7 Millionen Sonderziehungsrechten, die auf Grund der Übernahme der gesamten österreichischen Quote durch die Oesterreichische Nationalbank im Jahre 1971 (BGBl. Nr. 309/1971) von der Oesterreichischen Nationalbank getragen werden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gemäß Artikel III, Abschnitt 2 (a) des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds soll der Gouverneursrat die Quoten der Mitgliedsländer in Abständen von höchstens fünf Jahren überprüfen und, wenn es angemessen erscheint, Änderungen vorschlagen. Durch diese Änderungen sollen der Umfang des Fonds dem Wachstum der Weltwirtschaft sowie die Quoten der einzelnen Mitglieder ihrer wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden.

Die letzte Quotenerhöhung war am 31. März 1983 beschlossen worden. Die Diskussionen über die 9. Quotenüberprüfung begannen im März 1987, konnten jedoch bis 31. März 1988 nicht abgeschlossen werden. Sie gestalteten sich äußerst schwierig, da neben dem Volumen einer Quotenerhöhung auch die Quotenzuteilung, die der wirtschaftlichen Position der Mitglieder gerecht werden sollte, große Probleme bereitete. Hinzu kam noch, daß wichtige Mitgliedsländer gleichzeitig mit der Quotenerhöhung eine Statutenänderung dahin gehend forderten, daß Mitgliedern, die ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht nachkommen, Stimmrechte und damit verbundene andere Rechte aberkannt werden können. Bisher bestand nur die Sanktion des Ausschlusses, die jedoch noch nie eingesetzt wurde. Mit der Erweiterung des Sanktionsinstrumentariums um die Beschränkung von Stimmrechten wird eine Anpassung an jenes der Weltbank angestrebt.

Während der Frühjahrstagung des Interims-Komitees im Mai 1990 einigte man sich auf eine Erhöhung des Fondskapitals von derzeit rund 90,1 Milliarden Sonderziehungsrechten auf rund 135,2 Milliarden Sonderziehungsrechte, was einer Erhöhung von 50% entspricht. Die Aufteilung der 9. Quotenerhöhung erfolgt zu 60% proportional zu den von den Mitgliedern gehaltenen Quoten und zu 40% auf Grund eines Berechnungsschlüssels, der den Quotenanteil der einzelnen Länder auf ihre wirtschaftliche Situation abstimmt.

Der rasch gewachsenen wirtschaftlichen Stärke Japans, das bisher hinter den USA, Großbritannien, der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich nur den fünften Rang einnahm, wurde durch eine

zusätzliche spezielle Quotenerhöhung Rechnung getragen. Nach erfolgter Quotenerhöhung werden Japan und die Bundesrepublik Deutschland mit gleich hohen Quoten die zweite Stelle hinter den USA einnehmen. Frankreich und Großbritannien werden sich den vierten Platz teilen.

Der Gouverneursrat hat am 28. Juni 1990 dem vom Direktorium ausgearbeiteten Resolutionsentwurf zur 9. Allgemeinen Quotenüberprüfung zugestimmt. In der Resolution ist vorgesehen, daß die Quotenerhöhung für jedes einzelne Mitglied in Kraft tritt, sobald es dem Fonds gegenüber seine Zustimmung zur Erhöhung bekanntgegeben und den Erhöhungsbetrag eingezahlt hat. Die Quotenerhöhung tritt jedoch allgemein erst in Kraft, wenn die folgenden beiden Bedingungen erfüllt sind:

- a) vor dem 31. Dezember 1991 Mitglieder, die nicht weniger als 85% der Quoten am 30. Mai 1990 repräsentierten, der Erhöhung ihrer Quote zugestimmt haben oder nach dem 31. Dezember 1991 Mitglieder, die nicht weniger als 70% der Quoten am 30. Mai 1990 repräsentierten, der Erhöhung ihrer Quote zugestimmt haben und
- b) die dritte Änderung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds in Kraft tritt. Die in dieser Bestimmung vorgesehene Zustimmung (Nichtzustimmung) Österreichs bedarf nicht der Genehmigung durch den Nationalrat, da Artikel XXVIII (a) des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds, der Satzungsänderungen regelt, vom Nationalrat im Verfassungsrang genehmigt wurde. Für eine allenfalls danach erforderliche Willenserklärung ist gemäß Artikel 65 B-VG der Bundespräsident zuständig.

Die Mitglieder wurden ersucht, der Quotenaufstockung und der Änderung der Statuten zügig die formalrechtliche Zustimmung zu erteilen, um so das Finanzierungspotential des Fonds rasch zu stärken.

Das Bundesgesetz vom 23. Juni 1971 über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds und die Übernahme der gesamten Quote durch die Oesterreichische Nationalbank, BGBl. Nr. 309, hat die Ermächtigung zur Übertragung der gesamten österreichischen Quote

bei dieser internationalen Finanzinstitution auf die Oesterreichische Nationalbank geschaffen. Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf alle Quotenerhöhungen nach dem Jahre 1971. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird die Oesterreichische Nationalbank zur Zahlung der österreichischen Quotenerhöhung verpflichtet.

Für die Übernahme der Quote anlässlich des Beitritts Österreichs gab das Abkommen über den Internationalen Währungsfonds, BGBl. Nr. 105/1949, das gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat und daher auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht, die gesetzliche Ermächtigung. Dieses Abkommen (zuletzt in der Fassung BGBl. Nr. 189/1978) stellt keine gesetzliche Grundlage für eine Quotenerhöhung dar, da Artikel III Abschnitt 2 (d) ausdrücklich festlegt, daß die Quote eines Mitgliedes erst geändert werden darf, wenn das Mitglied zugestimmt und die entsprechende Zahlung geleistet hat. Es bedarf daher für die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds einer eigenen gesetzlichen Grundlage.

Der Gesetzesbeschluß fällt nicht unter die Bestimmung des Artikels 42 Absatz 5 Bundes-Verfassungsgesetz und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1:

Für Österreich wurde vom Direktorium des Internationalen Währungsfonds eine Erhöhung der Quote um 412,7 Millionen Sonderziehungsrechte auf 1 188,3 Millionen Sonderziehungsrechte vorgeschlagen. Diese Ziffer wurde nach dem im Allgemeinen Teil angegebenen Schlüssel errechnet; sie spiegelt die wirtschaftlichen Veränderungen seit der letzten Quotenerhöhung wider und ist auch im Verhältnis zu den Quoten anderer Länder angemessen. Vom Erhöhungsbetrag sind 25%, das ist der Gegenwert von 103,175 Millionen Sonderziehungsrechten, in Sonderziehungsrechten oder anderen vom Fonds zu bestimmenden Währungen und der Rest in Schilling einzuzahlen. Österreichs Anteil am Internationalen Währungsfonds erhöht sich somit von rund 0,86% auf rund 0,88%.

Zu § 1 Abs. 2:

Durch die Bestimmung wird die Oesterreichische Nationalbank zur Zahlung der österreichischen Quotenerhöhung von 412,7 Millionen Sonderziehungsrechten verpflichtet. Die Ermächtigung zur Übernahme der gesamten österreichischen Quote durch die Oesterreichische Nationalbank ist durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 309/1971 gegeben.